

FRIEDHOFSDRDNUNG

der

GEMEINDE VIRGEN

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2018 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 20.05.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Friedhofsordnung gilt für den Ortsfriedhof von Virgen.

§ 2 EIGENTUM und VERWALTUNG

1. Der Ortsfriedhof von Virgen ist auf der Gp. 1798 in EZ. 204 und auf der Gp. 1273/1 in EZ 1.051 KG. Virgen errichtet. Die Gp. 1798 befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Virgil in Virgen, die Gp. 1273/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Virgen.
2. Die weitere Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung und Erhaltung obliegt der Gemeinde Virgen, die diesen Friedhof auch führt und verwaltet.
3. Insbesondere hat die Gemeinde Virgen für den Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Bestattungsbuch (Gräberbuch) zu führen, in dem die Namen aller Beerdigten mit Personal- und Beerdigungsdaten, die Nummer der Grabstätte, der Name und die Anschrift der Nutzungsberechtigten sowie Angaben über Art des Grabes (Familiengrab, Reihengrab, Urnengrab, usw.) und weitere Daten von besonderer Bedeutung, wie Grabtiefe, Gebühren und dgl. eingetragen sind.

§ 3 ZWECKBESTIMMUNG

1. Der unter § 2 genannte Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. Leichenteile u. Aschenurnen von Personen, die
 - a) bis zu ihrem Tode in der Gemeinde Virgen ihren Wohnsitz hatten,

- b) in der Gemeinde Virgen gestorben sind oder im Gemeindegebiet Virgen tot aufgefunden wurden,
 - c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte des Friedhofes der Gemeinde Virgen (§ 14) besitzen sowie Angehörige der Nutzungsberechtigten.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 OFFENHALTUNG

Der Friedhof der Gemeinde Virgen ist grundsätzlich durchgehend geöffnet.

§ 5 VERHALTEN am FRIEDHOF

1. Innerhalb des Friedhofes ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes, als dem Andenken der Toten gewidmeten Stätte, entspricht. Die Besucher haben sich dementsprechend ruhig zu verhalten und haben den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsicht betrauten Personen (Friedhofswärter) Folge zu leisten.
2. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere nicht gestattet
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - c) zu plakätieren, Druckschriften zu verteilen, die nicht typischerweise bei Begräbnisfeierlichkeiten und liturgischen Handlungen zur Verteilung gelangen, oder Waren sowie Dienste aller Art anzubieten,
 - d) Tiere oder Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern u. herumzulaufen.

§ 6 ARBEITEN am FRIEDHOF

1. Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende dürfen ihre gewerblichen Arbeiten nur gegen vorherige Anmeldung bzw. Anzeige bei der Gemeinde durchführen. Die Vornahme von Arbeiten kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende die Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet oder gegen die Friedhofsordnung verstößt.

2. Bei Durchführung aller Arbeiten ist auf die Würde des Ortes Rücksicht und darauf Bedacht zu nehmen, dass Anlagen und Einrichtungen der umliegenden Grabstätten nicht beschädigt werden. Abfälle und Abraum nach gewerblichen Arbeiten sind vom Friedhof zu entfernen, ohne dabei die Abfallbehälter des Friedhofes zu benutzen.
- 3.

§ 7 BESTATTUNG

Die beabsichtigte Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Virgen ist so rasch wie möglich nach dem Tode des zu Bestattenden im Gemeindeamt anzumelden. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.

§ 8 SÄRGE und URNEN

Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten.

Bei der Beisetzung von Aschenurnen in einem Erdgrab (Reihen- oder Familiengrab) dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

§ 9 ÖFFNEN der GRÄBER

Die Gräber werden von einer von der Gemeinde betrauten Person geöffnet und wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Bei der Wiederbelegung eines Grabes hat der Nutzungsberechtigte die Grabumrandung und das Grabmal zu entfernen.

Urnengräber (Wandgräber) werden ebenfalls von einer von der Gemeinde betrauten Person geöffnet und wieder verschlossen.

§ 10 RUHEFRIST

Die Ruhefrist beträgt 14 Jahre. Die Wiederbelegung eines Grabes ist erst nach Ablauf dieser Ruhefrist möglich.

III. GRABSTÄTTEN

§ 11 AUSMASS der GRÄBER und GRABSTÄTTEN

1. Die Tiefe der Reihengräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen. Es soll jedoch nach Möglichkeit eine Grabtiefe von 2,20 m (Tiefgräber) angestrebt werden. Die Tiefe der Familiengräber hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen. Familiengräber sind daher nur mehr als Tiefgräber zulässig.

2. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 0,30 m zu betragen.
3. Die Länge der Gräber (ausgenommen Kindergräber) hat 2,00 m zu betragen.
4. Die Länge der Gräber für Kinder bis zu 6 Jahren hat 1,00 m zu betragen.
5. Die Breite der Gräber wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber u. Familiengräber	einfacher Breite	0,80 m
b) Familiengräber	doppelter Breite	1,50 m
c) Kindergräber (bis zu 6 Jahren)		0,50 m
6. Die Ausmaße bei den bestehenden Gräbern richten sich nach den Gegebenheiten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass mit der Zeit einheitliche Maße erzielt werden.

§ 12 EINTEILUNG der GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber einfacher Breite
 - c) Familiengräber doppelter Breite
 - d) Familiengräber einfacher Breite mit Mauernische
 - e) Urnengräber (Wandgräber)
 - f) Kindergräber
2. Wesentliche Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Grabstätten:
 - a) Reihengräber sind Grabstätten, die für die Beisetzung von Verstorbenen verwendet werden. Sie werden der Reihe nach besetzt (entsprechend dem am längsten zurückliegenden Belegungsdatum) und können erst nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt werden.
 - b) Familiengräber einfacher Breite sind Grabstätten, die nach Maßgabe der §§ 13 und 14 in Nutzung genommen werden und deren Nutzrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung entweder die vorgeschriebene Gebühr nicht mehr entrichtet wird oder von den Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht eingehalten werden.
 - c) Familiengräber doppelter Breite sind Grabstätten, die nach Maßgabe der §§ 13 und 14 in Nutzung genommen werden und deren Nutzrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung entweder die vorgeschriebene Gebühr nicht mehr entrichtet wird, oder von den Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht eingehalten werden. Familiengräber doppelter Breite können innerhalb der Ruhefrist mit höchstens vier Särgen belegt werden. Sie werden nur mehr mit Mauernische vergeben.
 - d) Familiengräber einfacher Breite mit Mauernische sind Grabstätten, die nach Maßgabe der §§ 13 und 14 in Nutzung genommen werden und deren Nutzrecht erlischt, wenn trotz schriftlicher

Aufforderung entweder die vorgeschriebene Gebühr nicht mehr entrichtet wird oder von den Nutzungsberechtigten die Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht eingehalten werden.

- e) Urnengräber sind Grabstätten, die von der Gemeinde als Wandgräber errichtet und in denen ausschließlich Aschenurnen beigesetzt werden.
- f) Kindergräber sind Grabstätten, die für die Beisetzung von Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr vorgesehen waren. Nutzungsrechte an Kindergräbern werden nicht mehr neu vergeben.

§ 13 BENÜTZUNG der GRABSTÄTTEN

1. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters. Die Beisetzung von Urnen in einer vom Nutzungsberechtigten zu errichtenden Nische im Sockel des Grabmales ist möglich, wobei die Maße des Sockels des Grabmales gem. § 18 nicht überschritten werden dürfen. Die Abdeckung dieser Nische hat mit einer fixen, nicht transparenten Abdeckung zu erfolgen.
2. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung des Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
3. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - a) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Adoptivkinder und Geschwister
 - c) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der unter lit. b) genannten Personen

§ 14 NUTZUNGSRECHTE an GRABSTÄTTEN

1. Durch Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr und Zuweisung von der Gemeinde kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte des Friedhofes der Gemeinde Virgen erworben werden. Damit ist die Berechtigung verbunden:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Aschenurnen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten und mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal zu errichten.
2. Nutzungsrechte werden über Antrag zuerkannt. Sie beginnen mit dem Tag der Zuweisung einer Grabstätte und enden mit Ablauf der im § 10 festgesetzten Ruhefrist, ausgenommen bei den unter § 12 Abs. 2, lit. b-d) angeführten Grabstätten (Familiengräber).

3. Ein Antrag auf Zuerkennung eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte kann abgelehnt werden, wenn dem Antragsteller bereits im Friedhof der Gemeinde Virgen ein Nutzungsrecht zusteht.
4. Nach Ablauf der Zeit können Nutzungsrechte auf jeweils weitere fünf Jahre zuerkannt werden, wenn der Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zeit beim Gemeindeamt einen Antrag auf Verlängerung eingebracht und die vorgeschriebene Gebühr bezahlt hat.
5. Der Ablauf des Nutzungsrechtes sollte dem Berechtigten mindestens ein Jahr vorher schriftlich mitgeteilt werden.
6. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf dessen Angehörigen im Sinne der Reihenfolge des § 13 Abs. 3 über. Sind mehrere Personen gleich berechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der in Virgen Wohnhafte ein. Bei mehreren in Virgen Wohnhaften gebührt der Vorrang dem näher Verwandten und bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 15 ERLÖSCHEN des NUTZUNGSRECHTES

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, über den das Recht zuerkannt und die Gebühr bezahlt ist;
 - b) durch Verzicht, sofern nicht einer der nach § 14 Abs. 6 Folgeberechtigten innerhalb von 2 Monaten den Anspruch auf die Grabstätte für die Dauer der Nutzungsfrist geltend macht;
 - c) durch Auflassen des Friedhofes oder eines Teiles davon.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde als Verwalterin des Friedhofes, unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist, über die Grabstätte frei verfügen.

§ 16 GESTALTUNG der GRABSTÄTTE

1. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die Gestaltung ist der gärtnerischen Gesamtanlage, für welche ebenso wie für die Einheitlichkeit die Gemeinde verantwortlich ist, anzupassen.
3. Die Grabumrandungen (Einfassungen, Zargen) im Friedhof müssen in ortsüblicher Weise verlegt werden. Nach Möglichkeit sind hierfür einheimische Materialien (z.B. Granit, Serpentin) zu verwenden. Nicht mehr erlaubt sind Holzeinfassungen und gusseiserne Kreuze.

Besonders zu empfehlen sind:

- a) steinerne Einfassungen mit schmiedeeisernem Kreuz
 - b) steinerne Einfassungen mit Grabstein
4. Die Maße für Grabumrandungen inklusive Sockel haben zu betragen:

- a) bei Reihen- und Familiengräbern einfacher Breite:
Länge 1,40 m Breite 0,70 m
- b) bei Familiengräbern doppelter Breite:
Länge 1,35 m Breite 1,30 m

Die Höhe der Grabumrandung, ausgenommen der Sockel, darf maximal 0,20 m, die Stärke maximal 0,10 m betragen.

- 5. Für die Errichtung von Einfriedungen, Grabumrandungen (Zargen) und dgl. ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich.
- 6. Grabstätten bestehender Kindergräber dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde neu gestaltet werden und hat sich eine solche nach dem Bestand zu richten.
- 7. Die Urnennischenplatten aus Stein der Urnenwand auf Gp. 1798 dürfen nicht durch andere Nischenplatten ersetzt werden. Die vorhandenen Urnennischenplatten aus Stein dürfen lediglich in entsprechend sorgfältiger Form beschriftet werden.
- 8. Die vorhandenen Urnennischenplatten aus Metall der Urnenwände dürfen durch andere Nischenplatten aus Metall, Stein oder Glas ersetzt werden. Dabei ist die Abmessung von 39/39 cm unbedingt einzuhalten. Alternativ für die Beschriftung kann ein Raumkörper aus Metall, Stein oder Glas, mit der Abmessung von 17/39/13 cm (B/H/T) an der Urnennischenplatte angebracht werden. Die Ausführungen müssen sicher und dauerhaft sein.

§ 17 GESTALTUNGS- und ERHALTUNGSPFLICHT

- 1. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach einer erfolgten Beisetzung in einer der Würde des Ortes entsprechenden Weise zu gestalten.
- 2. Es dürfen nur solche Pflanzen gepflanzt werden, die andere Grabstätten oder öffentliche Wege und allgemeine Anlage nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- 3. Die Verwendung künstlicher Blumen, das Bestreuen von Grabstätten oder der Flächen dazwischen mit Kies oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet, ebenso Bepflanzungen außerhalb der Grabumrandung.
- 4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Behälter zu verbringen.
- 5. Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser und dgl.) oder unpassende Vasen zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können vom Friedhofswärter ohne vorherige Mitteilung an den Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- 6. Für die Gestaltung und Betreuung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

7. Wird eine Grabstätte nicht innerhalb der genannten Frist (Abs. 1) gestaltet und in ordentlichem, der Gesamtanlage und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechendem Zustand gehalten, oder droht ein Grabmal zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Ist die Grabstätte nach Ablauf dieser Frist nicht in Ordnung gebracht worden, so erlischt das Nutzungsrecht. Dies ist dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Alle auf der Grabstätte befindlichen Sachen, wie Grabmal und dgl., gehen dabei in das Eigentum der Gemeinde über, sofern der Berechtigte nicht innerhalb von 6 Monaten gegen Kostenersatz die Herausgabe beantragt.

§ 18 GRABMALE

1. Die Aufstellung eines Grabmales bedarf der Bewilligung der Gemeinde Virgen.
2. Grabmale müssen standsicher und dauerhaft errichtet sein. Grabkreuze und Grabsteine müssen so montiert werden, dass sie ohne großen Aufwand demontiert werden können, um beim Öffnen einer benachbarten Grabstätte Beschädigungen zu vermeiden.
Auf dem Sockel angebrachte Gegenstände, wie Laternen, Zusatztafeln für Inschriften oder sonstige Aufbauten müssen ebenfalls so montiert werden, dass sie ohne großen Aufwand demontiert werden können.
Auf Aufforderung der Gemeinde hat der Nutzungsberechtigte beim Öffnen einer benachbarten Grabstätte die Demontage des Grabkreuzes und der am Sockel montierten Gegenstände bzw. des Grabsteines zu veranlassen.
3. Die Sockel sollen den bisherigen Sockelformen angepaßt werden und dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten:
Breite: 0,70 m
Stärke: 0,20 m
Höhe: 0,40 m (vom angrenzenden Geländeniveau aus gerechnet)
4. Grabkreuze müssen, gerechnet vom angrenzenden Geländeniveau aus, eine Höhe von mindestens 1,50 m haben und dürfen maximal 1,80 m erreichen (inkl. Sockel bzw. Grabumrandung).
Der Querbalken des Kreuzes darf die Breite von 0,70 m nicht überschreiten und darf nicht über die Grabumrandung hinausragen.
Grabsteine dürfen, gerechnet vom angrenzenden Geländeniveau aus, eine Höhe von maximal 1,00 m erreichen. Die Breite des Grabsteines darf 0,70 m nicht überschreiten.
5. Jedes Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung, insbesondere auch in der Beschriftung, mit Sorgfalt gestaltet sein.
6. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, oder den in der Genehmigung gemachten Auflagen nicht entsprechen, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt werden.
7. An den Urnenwänden dürfen keine Gegenstände (Weihwasserbehälter, Laternen, Bilderrahmen, Blumenhalter etc.) angebracht werden.

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 19

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindefriedhofgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,- geahndet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 HAFTUNG

Die röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Virgil in Virgen als Eigentümerin der Gp. 1798 sowie die Gemeinde Virgen als Eigentümerin der Gp. 1273/1 und als Verwalterin haften nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigungen oder Zerstörung von auf den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

§ 21 ZUSTÄNDIGKEIT und VERFAHREN

Zuständig nach § 50 TGO ist der Bürgermeister. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um eine Friedhofsgebührenangelegenheit handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

§ 22 GEBÜHREN

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle früheren Friedhofsordnungen der Gemeinde Virgen außer Kraft gesetzt.